

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz



## Förderprogramm

# Breitbandversorgung ländlicher Räume

Förderleitfaden

03.11.08

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Rechtsgrundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Förderzeitraum .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Fördergebiet .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Umfang und Höhe der Förderung / Fördersatz .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Zuwendungsempfänger.....</b>	<b>5</b>
<b>6 Nachweise des Zuwendungsempfängers.....</b>	<b>6</b>
6.1 Nachweis der fehlenden Breitbandversorgung .....	6
6.2 Aktuelle Bedarfsermittlung im Gemeindegebiet .....	7
<b>7 Vergabeverfahren.....</b>	<b>8</b>
7.1 Vorgaben für das Vergabeverfahren.....	8
7.2 Ablauf von Vergabe- und Förderverfahren.....	9
7.2.1 Interessenbekundungsverfahren .....	9
7.2.2 Finanzierbarkeit durch die Gemeinde .....	10
7.2.3 Verhandlungsverfahren.....	10
7.2.4 Antragstellung und Bewilligung / Förderinstitut.....	10
7.2.5 Auftragserteilung.....	10
<b>8 Auszahlung der Fördermittel .....</b>	<b>11</b>
<b>9 Weitere Informationen .....</b>	<b>12</b>
9.1 Zuständiges Ressort .....	12
9.2 Förderinstitut und fördertechnische Beratung .....	12
9.3 Fachliche Beratung .....	12

## Präambel

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' (GAK) nehmen Bund und Länder durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen die Verantwortung für Agrarstruktur und Küstenschutz wahr. Im Rahmenplan 2008 wird als neue Maßnahme unter anderem die Breitbandversorgung in bisher nicht oder nicht ausreichend an die 'Datenautobahn' angeschlossenen Gebieten gefördert.

Mit dieser Maßnahme soll die 'digitale Spaltung' zwischen Regionen mit und ohne Breitbandanschlüssen vermieden und so allen Bürgern die Teilnahme an der modernen Informationsgesellschaft ermöglicht werden.

## **1 Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Förderleitfaden basiert auf dem GAK-Rahmenplan 2008 – 2011, 'Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: 'Breitbandversorgung ländlicher Räume' in Verbindung mit der landesspezifischen Regelung 'Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen' (StAnz für das Land Hessen vom 21.04.2008, S. 1152).

## **2 Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2008 bis 2011.

## **3 Fördergebiet**

Das Fördergebiet wird in der Regelung Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen unter Nr. 3 als „ländlicher Raum“ definiert.

Ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie sind die Landkreise Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim), Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt), Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck), Marburg-Biedenkopf, Odenwaldkreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und Wetterau-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

## **4 Umfang und Höhe der Förderung / Fördersatz**

Gefördert werden können:

- (1) Kommunale Zuschüsse an private oder kommunale Netzbetreiber zur Abdeckung des Fehlbetrags zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle (break-even-point) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Da der Umsatzsteueranteil dieses Fehlbetrags nicht förderfähig ist, bezieht sich der Fördersatz auf den Nettoanteil dieses Betrags. Er beträgt bis zu 60% mit einer Obergrenze von 200.000,- Euro pro Maßnahme. Der Rest muss von der Kommune als Eigenanteil aufgebracht werden.
- (2) Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nr. 4 (1) dienen.

## **5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Obergrenze einer Förderung für ein Projekt beträgt 200.000,-Euro. Bei der Planung eines Kooperationsprojektes zwischen mehreren Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass in einem solchen Fall nur ein Förderantrag gestellt werden kann und daher der maximale Förderbetrag die Summe von 200.000,- Euro nicht übersteigt.

## 6 Nachweise des Zuwendungsempfängers

Vor einer Bewilligung von GAK-Fördermitteln ist vom Antragsteller das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen zu prüfen und nachzuweisen.

### 6.1 Nachweis der fehlenden Breitbandversorgung

Eine fehlende Breitbandversorgung liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- (1) Der Zugang zum Internet ist im Gemeindegebiet vorhanden. Die verfügbare Bandbreite liegt jedoch unter den Übertragungsraten von 1Mbit/s downstream und 128Kbit/s upstream.

Der Nachweis ist über ein Informationsersuchen der Gemeinde an alle im Gemeindegebiet operierenden Breitbandanbieter (siehe Breitbandatlas des BMELV, '<http://www.zukunft-breitband.de/BBA/Navigation/breitbandatlas.html>') zu führen.

Anmerkung: Das Marktverhalten der Breitbandabnehmer zeigt, dass eine Internetanbindung mittels Satellitentechnologie aufgrund ihrer Besonderheiten nur in Ausnahmefällen als Alternative zu terrestrischen Funk- oder Kabellösungen akzeptiert wird. Daher wird im Rahmen dieses Förderprojekts die nahezu 100%ige Verfügbarkeit einer Satellitenanbindung im Fördergebiet nicht bereits als vorhandene Grundversorgung angesehen.

- (2) Die vorhandene Versorgung ist nur eine Teilversorgung, d.h. nur ein Teil einer Gemeinde oder eines Orts- oder Stadtteils hat die Möglichkeit einen Internetzugang mit der unter Nr. 6.1 (1) definierten Grundversorgung anzumieten.

Der Nachweis ist über ein Informationsersuchen der Gemeinde an alle im Gemeindegebiet operierenden Breitbandanbieter (siehe Breitbandatlas des BMELV) zu führen.

- (3) Es liegen keine marktüblichen Breitbandangebote im Vergleich zu den Angeboten in besser versorgten Gebieten vor.

Anmerkung: Damit sollen z.B. die für den Business-Bereich gedachten Internetangebote der großen Provider von den Angeboten für den Privatanwender abgegrenzt werden.

Zusätzlich liegen keine konkreten Ausbauabsichten von einem oder mehreren Netzbetreibern vor, die dazu führen würden, dass in einem überschaubaren Zeitraum von ca. 1 Jahr Abhilfe geschaffen würde (Marktversagen).

Der Nachweis der fehlenden Ausbauabsicht ist durch ein Informationsersuchen bei allen im Gemeindegebiet tätigen Breitbandanbietern (siehe Breitbandatlas des BMELV) zu führen.

## 6.2 Aktuelle Bedarfsermittlung im Gemeindegebiet

Es ist der aktuelle Bedarf an Breitbandanschlüssen im unversorgten (s.a. 6.1) Gemeindegebiet nachzuweisen. Weiterhin ist eine Prognose des zukünftigen Bedarfs abzugeben.

Der Bedarfsnachweis ist über eine Abfrage der Haushalte im Gemeindegebiet zu führen. Hierbei sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich zu berücksichtigen. Alternativ kann der Nachweis auch über vorliegende konkrete Anfragen von Bürgern nach einem solchen Breitbandanschluss erfolgen. In beiden Fällen muss die Mindestbandbreite genannt sein, bei deren Verfügbarkeit zu einem marktüblichen Preis, die Interessenten/Anfrager bereit sind, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Ein Bedarf liegt in einer Gemeinde vor, wenn über 5% der Haushalte im Gemeindegebiet - jedoch mind. 10 Haushalte - ihren Bedarf an einem solchen Anschluss erklären.

Anmerkung: Ein Beispiel für eine solche Abfrage ist in Anhang I abgedruckt

Bei Vorliegen besonderer Bedingungen (z.B. unversorgte Kleinsiedlungsgebiete/Weiler/Einöden mit nur wenigen Haushalten) ist der Bedarf gesondert zu begründen.

## 7 Vergabeverfahren

Im Rahmen der GAK-Förderbestimmungen ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Netzbetreibers vorgeschrieben. Hierbei soll ein Netzbetreiber ausgewählt werden, der bei gleicher Leistung die niedrigste, durch die Gemeinde zu schließende, Wirtschaftlichkeitslücke ausweist.

### 7.1 Vorgaben für das Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren ist technologieneutral zu halten, d.h. es erfolgt im Rahmen der Definition der technischen Anforderungen keine Festlegung auf eine bestimmte Technologie (z.B. Funk, Kabel).
- (2) Das Entgelt sowie die Bedingungen für die monatliche Bereitstellung eines Breitbandanschlusses müssen marktkonform sein, d.h. den Bedingungen und Entgelten in bereits versorgten Gebieten entsprechen.
- (3) Um einen dauerhaften Wettbewerb im Infrastrukturbereich zu ermöglichen, muss der Netzbetreiber technische Möglichkeiten bereitstellen, damit auch potentielle Drittanbieter dessen Netzinfrastruktur nutzen können um so Dienste für Endkunden anbieten zu können (offener und diskriminierungsfreier Netzzugang auf Vorleistungsebene).

Soweit die Betreiber darlegen können, dass dies technisch nicht möglich ist, bzw. in ihrer Wirtschaftlichkeitsberechnung (s.a. Nr. 7.1(4) ) nachweisen, dass eine solche Maßnahme die Erschließung um mehr als 50 % verteuern würde, kann von der Realisierung abgesehen werden.

- (4) Die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke muss vom Anbieter durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen werden. Dazu dürfen nur einmalige Ausgaben herangezogen werden, die im originären Zusammenhang mit den Investitionskosten des Netzauf- bzw. Ausbaus stehen und die bei einer gewerblichen Rechnungslegung als Sach- oder Anlagevermögen zu aktivieren wären. Weiterhin müssen diese Investitionen zur Durchführung des Vorhabens unbedingt erforderlich sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- (5) Es ist ein offenes und transparentes Vergabeverfahren durchzuführen, dass den Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts genügt. Insbesondere sind die Regelungen zu Öffentlichkeit und Transparenz einzuhalten. Dazu ist die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb auf der Homepage und im Amtsblatt der Gemeinde, sowie in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank ([www.had.de](http://www.had.de)) zu veröffentlichen.



## 7.2 Ablauf von Vergabe- und Förderverfahren

Die Vergabe erfolgt in Form eines Interessenbekundungsverfahrens mit anschließendem Verhandlungsverfahren.

### 7.2.1 Interessenbekundungsverfahren

Zur Wahrung größtmöglicher Transparenz beginnt das Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zur Bewerbung um Teilnahme.

Hierbei wird das Vorhaben der Gemeinde und seine Rahmenbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibung, Realisierungszeitraum, Anzahl der potentiellen Kunden, zu versorgender Teil des Gemeindegebiets, ...) unter Berücksichtigung der unter 7.1 genannten Kriterien beschrieben und die Anbieter aufgefordert, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

Zusammen mit dem Teilnahmeantrag können vom Auftraggeber noch weitere vorzulegende Unterlagen angefordert werden, die dem Auftraggeber eine Beurteilung der Eignung des Bewerbers ermöglichen.

Die Anbieter müssen folgende Mindestaussagen treffen:

- Nachweis der fachlichen Kompetenz
- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (finanzielle Vorleistungen sind erforderlich)
- Nachweise über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens (z.B. das Vorhandensein der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen um das Vorhaben in der geplanten Zeit durchzuführen)
- Erklärung des Unternehmens, dass es sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet und keine Umstände vorliegen, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellen können
- Angabe der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeitslücke des Anbieters.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wählt die Gemeinde die geeigneten Anbieter für das darauf folgende Verhandlungsverfahren aus.

## **7.2.2 Finanzierung durch die Gemeinde**

Da, ausgehend vom Nettoanteil der Wirtschaftlichkeitslücke, die Höhe der Förderung max. 60% jedoch höchstens 200.000,- Euro betragen kann, ist vor einer Antragstellung durch die Gemeinde zu prüfen, ob Mittel verfügbar sind, um die restlichen 40% sowie die USt zu finanzieren.

## **7.2.3 Verhandlungsverfahren**

Die Gemeinde verhandelt mit den ausgewählten Unternehmen über die Auftragsbedingungen und ermittelt den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

## **7.2.4 Antragstellung und Bewilligung / Förderinstitut**

Die Gemeinde stellt einen Förderantrag bei dem Förderinstitut und legt dem Antrag die erforderlichen Nachweise und Unterlagen bei. Um den Zeitpunkt des Mittelabflusses einschätzen zu können, ist dem Antrag der Phasenplan des Breitbandprojekts beizufügen.

Das Förderinstitut prüft den Antrag und erteilt bei positivem Prüfungsergebnis einen Förderbescheid über die Summe, die sich aus dem im Vergabeverfahren verhandelten Fehlbetrag unter Berücksichtigung von Fördersatz und Obergrenze ergibt.

## **7.2.5 Auftragserteilung**

Die Gemeinde erteilt den Auftrag an das ausgewählte Unternehmen.

## 8 **Auszahlung der Fördermittel**

Die beantragten Fördermittel werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Zum Verwendungsnachweis gehören folgende Unterlagen:

- Sachbericht (Im Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen)
- Abnahmeerklärung der Gemeinde
- Rechnung
- Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Kommune über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren.

## 9 Weitere Informationen

### 9.1 Zuständiges Ressort

**Hessisches Ministerium für Umwelt  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Mainzer Landstraße 80  
D-65189 Wiesbaden

Internet: [www.hmulv.hessen.de](http://www.hmulv.hessen.de)  
E-Mail: [poststelle@hmulv.hessen.de](mailto:poststelle@hmulv.hessen.de)

### 9.2 Förderinstitut und fördertechnische Beratung

Förderanträge werden aufgrund des abgelaufenen Haushaltsjahrs 2008 erst wieder in 2009 entgegengenommen. Das zuständige Förderinstitut wird rechtzeitig mitgeteilt werden.

### 9.3 Fachliche Beratung

**Geschäftsstelle "Mehr Breitband für Hessen" bei der Aktionslinie Hessen-IT**  
c/o HA Hessen Agentur GmbH  
Abraham-Lincoln-Str. 38 - 42  
65189 Wiesbaden

Tel. Nr.: 0611/774-8472  
E-Mail: [breitband@hessen-it.de](mailto:breitband@hessen-it.de)  
[www.breitband-in-hessen.de](http://www.breitband-in-hessen.de)

## Anhang I: Beispiel eines Fragebogens zur Bedarfsermittlung

Gemeinde :  
Ortsteil :

**Frage 1:** Ist in Ihrem Haushalt ein Internet-Anschluss vorhanden?

ja  nein

Wenn ja, welche Bandbreite steht Ihnen beim Download zur Verfügung?

128kBit/s (ISDN)  384 kBit/s  768 kBit/s  1000 kBit/s  2000 kBit/s  4000 kBit/s  
 8000 kBit/s  16000 kBit/s  sonstiges (bitte Bandbreite angeben) .....

**Frage 2:** Wären Sie bereit, für eine bessere Bandbreite Ihren Anbieter zu wechseln?

ja  nein

Wenn ja, wie viele Monate sind Sie vertraglich noch an Ihren derzeitigen Anbieter gebunden?

.....

**Frage 3:** Wenn Sie noch über keinen Internet-Anschluss verfügen oder einen Providerwechsel planen, hätten Sie ein konkretes Interesse daran, einen Internet-Anschluss zu marktüblichen Preisen in den nächsten 3-6 Monaten zu beauftragen? Trifft dies bei Ihnen zu, dann geben Sie hier bitte Ihren Namen und Ihre Adresse an, damit Sie bei Planung und Kalkulation des Netzausbaus von Beginn an berücksichtigt werden können.

Name.....: .....  
Strasse und Hausnummer.....: .....  
PLZ, Ort.....: .....

Die Anschrift liegt im Außenbereich der Gemeinde/Stadt (z.B. Aussiedlerhof)

**Frage 4:** Welche der nachfolgend aufgeführten Profile kommen Ihren Anforderungen nahe?  
(bitte alles zutreffende ankreuzen)?

Gelegentliches Surfen, E-Mail und Online-Shopping (ca. 1000 kBit/s).  
 Herunterladen von Musik und Bilder (ca. 2000 kBit/s)  
 Herunterladen von Filmen und Nutzung von online Medien-Angeboten (> 2000 kBit/s)  
 Nutzung von Download-Tools / -Managern (z.B. Internet Tauschbörsen, etc.)  
 sonstiges (bitte in Stichworten beschreiben) .....  
.....

**Frage 5:** Wie nutzen Sie das Internet?

hauptsächlich gewerbliche Nutzung  
 hauptsächlich private Nutzung  
 gleichermaßen gewerbliche als auch private Nutzung

**Frage 6:** Weitergabe der erhobenen Daten

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die hier erhobenen Daten an die potentiellen Breitbandanbieter zur Netzplanung weitergegeben werden dürfen.

ja  nein

ja, aber nur anonymisiert, d.h. ohne Name und Hausnummer

Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....